



## **Turn- und Sportverein Allmersbach im Tal 1986 e.V.**

### **Satzung**

**Stand 15.03.2013**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Allmersbach im Tal 1986 e. V., als Abkürzung TSV Allmersbach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71573 Allmersbach im Tal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Backnang eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese stimmen damit der Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten zu, insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Stimmberechtigtes Mitglied im Verein ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eingeschränkte Nutzungsrechte und Benutzungsordnungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag sowie eine eventuell in Zukunft zu erhebende Aufnahmegebühr.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.



## **§ 7 Haftung**

1. Weder der Verein, noch die einzelnen Vorstandsmitglieder haften den Mitgliedern gegenüber für die aus Sport- und Spielbetrieb entstehenden Körperschäden und Sachverluste.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein den Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung(MGV)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche MGV kann vom Vorstand bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe beim Vorstand diese beantragen.
2. Die MGV ist vom Vorstand oder dessen Vertreter durch Veröffentlichung im Allmersbacher Gemeindeblatt mindestens zwei Wochen vorher mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden, müssen jedoch spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Leitung der MGV wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter übernommen.
5. Die MGV ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es genügt eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (MGV)**

Die MGV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer /-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer /-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Falls erforderlich: Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
  - erste(r) Vorsitzende
  - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - Kassier
  - Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Diese sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.  
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus den Gruppenleitern, oder deren Vertreter, jeweils aus jeder im Verein existierenden Sportgruppe.  
Zusätzlich können freiwillig gewählte Mitglieder und ein Jugendleiter durch die MGV jeweils für die Dauer von 2 Jahren in den Hauptausschuss gewählt werden.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.  
Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich (auch in elektronischer Form) oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.  
Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



### **§ 13 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen gravierenden Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen umgehend dem Vorstand berichten.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allmersbach im Tal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 mit Wirkung zum 15.03.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.